

An die  
Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte  
in Hessen, Rheinland-Pfalz und Thuringen

Ansprechpartner: Kurt G6rg  
Telefon: +49 (30) 13001-5600  
Fax: +49 (30) 13001-865630  
E-Mail: lv-mitte@dguv.de

Datum: 4. Februar 2022

## Rundschreiben D 1/2022

### Einsatz von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) in der gesetzlichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen vermehrt Anfragen zum Einsatz von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) in der gesetzlichen Unfallversicherung. Daher m6chten wir Sie wie folgt informieren:

Das Leistungsangebot einer „App auf Rezept“ (DiGA) gilt auch f6r versicherte Personen der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Begriffsbestimmung:** Die UV-Tr6ger verstehen DiGA analog der f6r die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) geltenden Regelungen der §§ 33a und 139e des SGB V. Danach umfassen DiGA alle vom Bundesinstitut f6r Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in dem Verzeichnis der erstattungsf6higen digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA-Verzeichnis) aufgef6hrten digitalen Anwendungen (<https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis>), die von einer behandelnden 6rztin oder Psychotherapeutin bzw. einem behandelnden Arzt oder Psychotherapeuten verordnet oder durch die UV-Tr6ger, z. B. auf Antrag von versicherten Personen, genehmigt wurden.

Unter den Begriff der DiGA sind Medizinprodukte einer niedrigen Risikoklasse (I oder IIa) zu fassen, deren Hauptfunktion wesentlich auf digitalen Technologien beruht. Im Rahmen Ihrer Beteiligungsverfahren kann eine DiGA dem Zweck der 6berwachung, Beseitigung, Besserung oder Linderung von Unfall- oder Berufskrankheiten-Folgen bestimmt sein.

**Indikation:** Das DiGA-Verzeichnis des BfArM enth6lt Informationen der Hersteller zu den Indikationen der jeweiligen DiGA in Form von ICD-basierten Diagnoseschl6sseln.

F6r eine Kosten6bernahme muss die Indikation aus der Beschreibung der jeweiligen DiGA den Folgen des Versicherungsfalls entsprechen bzw. f6r deren Therapie geeignet sein. Dar6ber hinaus darf keine der in der DiGA-Beschreibung genannten Kontraindikationen vorliegen.

...

Verordnung: DiGA werden von Ärztinnen und Ärzten über das Muster 16 („rosafarbenes Rezept“) verschrieben. Eine Verordnung ist auch durch andere Vorlagen (formlose Rezepte) möglich. Für die Verschreibung können die gewohnten Arztinformations-, Praxisverwaltungs- und Krankenhausinformationssysteme genutzt werden. Dies gilt auch für Folgeverordnungen.

Soweit vor Nutzung einer DiGA ein ärztliches oder psychotherapeutisches Aufklärungsgespräch, z. B. zur richtigen Anwendung oder zu Kontraindikationen, erforderlich ist, ist dieses zu veranlassen.

Eine ärztliche oder psychotherapeutische **Verordnung** der DiGA ist bei vorliegender Indikation immer erforderlich, wenn die Nutzung der DiGA eine ärztliche Begleitung in Form einer Verlaufskontrolle, Auswertung oder begleitender Therapiestunden verlangt oder wenn die erstmalige Nutzung der DiGA einen Hardwareanteil vorsieht.

Sofern Sie DiGA im Rahmen Ihrer Beteiligungsverfahren verordnen, ist keine zusätzliche Genehmigung durch den UV-Träger erforderlich.

Vergütung: Für die Vergütung zusätzlicher ärztlicher oder psychotherapeutischer Leistungen im Zusammenhang mit der Verordnung einer DiGA gibt es aktuell für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung keine Abrechnungsposition in der UV-GOÄ. Diese Leistungen sollen daher bis auf Weiteres nach den für die GKV geltenden Vorgaben vergütet werden.

Aktuell ist im Bereich der GKV (EBM) für die Verordnung einer dauerhaft gelisteten DiGA ein Betrag von 2,03 € berechnungsfähig. Dies gilt auch wenn die Verordnung im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgt. Damit sollen die Besonderheiten der ärztlichen Verordnung in der Einführungsphase der DiGA als neue Versorgungsform abgebildet werden und diese Regelung ist deshalb befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Erfordern DiGA besondere ärztliche Leistungen, sind diese zusätzlich zu vergüten. Im EBM gibt es hier aktuell nur eine Abrechnungsposition für die Verlaufskontrolle und die Auswertung der als DiGA verordneten App „somnia“. Hierfür kann eine Pauschale in Höhe von einmalig 7,21 € im Behandlungsfall abgerechnet werden.

Wenn eine der genannten Leistungen zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers abgerechnet wird, ist als Leistungsbezeichnung anstelle der UV-GOÄ-Nummer anzugeben: „Verordnung DiGA“ bzw. „DiGA Pauschale somnia“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kurt Görg  
Geschäftsstellenleiter